

**AUSSCHNITT AUS DER
ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG**

**NR: 208
vom 08.09.2017**

Amtliche Bekanntmachungen

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Roth**

**4. Änderung des Bebauungsplanes E6 „Grimmstraße“; Eckersmühlen
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**



Der Stadtrat der Stadt Roth hat am 27.09.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. E6 „Grimmstraße“ zu ändern.

Der Planungsumgriff befindet sich im Ortsteil Eckersmühlen der Stadt Roth und wird begrenzt durch

- die Grimmstraße im Norden,
- die Straße Neue Siedlung im Westen sowie
- Wohnbebauung im Süden und Osten.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen des rechtsgültigen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. E6 „Grimmstraße“.

Im Bebauungsplan sollen die Mischgebietsflächen als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Des Weiteren sollen die Festsetzungen zur Vollgeschosszahl und zur Bauweise angepasst werden, um eine sinnvolle städtebauliche Nachverdichtung zu ermöglichen.

Nach Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2016 wurde der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nicht eingeschränkt.

Im Rahmen des Billigungsbeschlusses vom 25.04.2017 wurde der Geltungsbereich der ursprünglichen Planung verkleinert. Der verkleinerte Geltungsbereich ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 29.08.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. E6 „Grimmstraße“ in der Fassung vom 03.08.2017 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. E6 „Grimmstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 2. Stock, Zimmer Nr. 23, während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Roth, 05. September 2017
STADT ROTH**

**Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister**